

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Gut versorgt zu Hause – angemessene Versorgung nach einem Krankenhausaufenthalt**

Menschen, die nach einer Operation oder einer sonstigen intensiven Behandlung aus dem Krankenhaus entlassen werden oder diese Behandlung ambulant ausführen lassen, sich in ihrem Zuhause aber noch nicht eigenständig selbst versorgen können, haben Anspruch auf „häusliche Krankenpflege“, also auf eine lückenlose pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung; das umfasst Waschen und Anziehen, Einkaufen und Essen machen. Allerdings besteht ein Anspruch auf diese Leistungen nur dann, wenn ein eigentlich längerer – und damit teurer – Krankenhausaufenthalt verkürzt oder vermieden werden kann.

Dieser Anspruch auf häusliche Krankenpflege wird von den Krankenkassen in den letzten Jahren allerdings nur noch selten gewährt, weil sie mit der Entlassung auch das Ende der notwendigen Krankenhausbehandlung festlegen und nicht von einer Verkürzung ausgehen: Daher gilt die Krankenhausbehandlung mit der Entlassung aus dem Krankenhaus als abgeschlossen, selbst wenn sie lediglich unterbrochen oder die Gesundheit noch nicht vollständig wiederhergestellt worden ist und die Menschen sich selbst nicht ausreichend versorgen oder ihren Haushalt selbstständig führen können. Auch bei der Zunahme ambulanter Operationen ist unklar, wie die Versorgung danach sichergestellt werden soll. Daher wird die nach dem Gesetz vorgesehene notwendige ambulante Krankenpflege häufig nicht erbracht, weil damit angeblich keine „Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird“.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. den mit Unterstützung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bremer Gesundheitssenatorin eingerichteten Modellversuch zur Haushaltshilfe aktiv zu begleiten,
2. eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu ergreifen, den Anspruch auf häusliche Krankenpflege zur Vermeidung oder Verkürzung des Krankenhausaufenthaltes so zu erweitern, dass er im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder eine ambulante Operation in Anspruch genommen werden kann, bis sich die Patientinnen und Patienten selbst ausreichend versorgen und ihren Haushalt selbstständig führen können,
3. zumindest bei den in Bremen tätigen gesetzlichen Krankenkassen für die Selbstverwaltungsgremien anzuregen, dass eine solche Regelung in der Satzung dieser Krankenkassen gemäß § 37 Abs. 2 SGB V verankert wird.

Winfried Brumma,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Horst Frehe, Doris Hoch,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen